



## Offensichtlichkeit der Unbegründetheit eines Asylfolgeverfahrens

BVerfG, Beschluss vom 12.02.2008 - 2 BvR 1262/07 (Informationsbrief Ausländerrecht 5/2008/232)

**Franz Hoß**

Sachverhalt:

- Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Abweisung einer Klage im Asylfolgeverfahren als offensichtlich unbegründet nach § 78 Abs. 1 AsylVfG.
- Der Antrag war mit exilpolitischer Tätigkeit begründet worden (Mitglied der Arbeiterkommunistischen Partei Irans, öffentliche Ansprachen, Fernseh-Interviews u.a.).
- Klage wurde von VG als offensichtlich unbegründet abgelehnt, da das Gericht überzeugt war, dass sich beide Beschwerdeführer für die Aufnahme von exilpolitischen Aktivitäten entschieden hätten, um ihre Chancen im Asylfolge-Verfahren zu erhöhen.

BVerfG hält die Verfassungsbeschwerde für begründet:

- Die schlichte Behauptung, die Klage sei offensichtlich unbegründet, genüge den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht. Das Gebot des effektiven Rechtsschutzes verlange nicht nur, dass jeder potentiell rechtsverletzende Akt der Exekutive in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht der richterlichen Prüfung unterstellt ist. Vielmehr müssen die Gerichte den betroffenen Rechten auch tatsächliche Wirksamkeit verschaffen.
- Die Abweisung einer Klage als offensichtlich unbegründet setze voraus, dass an der Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen des Gerichts vernünftigerweise keine Zweifel bestehen können und sich die Abweisung der Klage geradezu aufdrängt. In den Entscheidungsgründen müsse das VG klar darlegen, weshalb das Gericht zu einem Urteil nach § 78 Abs. 1 AsylVfG komme, warum die Klage nicht nur als schlicht unbegründet, sondern als offensichtlich unbegründet abgewiesen wurde. – Das Gericht müsse die Maßstäbe für seine Entscheidung darlegen. Ein Bezug auf den Bundesamtsbescheid genüge nicht.
- Hinsichtlich der gem. § 71 Abs. I für einen Asylfolgeantrag notwendigen Einhaltung der Dreimonatsfrist des § 51 VwVfG hatte sich das VG auf die Feststellung beschränkt, dass es sich bei den exilpolitischen Tätigkeiten um einen Dauersachverhalt handle und für den Beginn des Fristablaufs daher die Aufnahme exilpolitischer Tätigkeit und damit der Eintritt in die API maßgeblich sei. – Das BVerfG hält dies für zweifelhaft, weil sich bei Dauersachverhalten die Frage stelle, zu welchem Zeitpunkt die Schwelle zur Entscheidungserheblichkeit der geltend gemachten nachträglichen Sachverhaltsänderungen überschritten wurde und ob *Qualitätssprünge* festzustellen seien, die unter Umständen neue Fristabläufe in Gang setzen können.

### Ergebnis:

Der Beschluss des BVerfG ist in zweierlei Hinsicht bemerkenswert:

- Eine Klageabweisung als offensichtlich unbegründet ist nicht mit Leerformeln oder mit Verweisen auf die Ausführungen des Bundesamtes möglich, sondern muss vom Gericht selbstständig und substantiiert dargelegt werden.
- Neuartig ist die Einführung des Begriffs des *Qualitätssprungs* bei sog. Dauersachverhalten. Auch ein Dauersachverhalt kann eine neue Frist im Sinne des § 51 Abs. 1 VwVfG in Gang setzen, wenn sich das Dauerverhalten nachweislich qualitativ verändert hat.